



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

083/08

1

Sitzungsvorlage

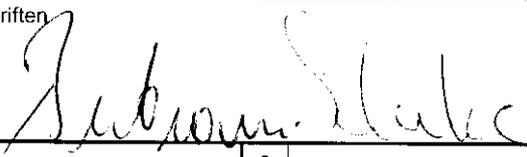
Datum: .2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	20.08.2008	
2.				
3.				
4.				

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme von Abwässern aus dem Gebiet der Stadt Stolberg

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Stolberg wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg führte im Jahr 2002 die Anbindung der ehemaligen Kläranlage Gressenich über die öffentliche Kanalisation der Stadt Eschweiler an die Zentralkläranlage Eschweiler durch. Maximal 35 l/s Abwässer aus den Stolberger Stadtteilen Gressenich, Werth und Schevenhütte werden seitdem über den Transportsammler entlang des Omerbachs im Kreuzungsbereich Eifelstraße/ Omerbach in die Kanalisation der Stadt Eschweiler eingeleitet und über das Kanalnetz der Stadt Eschweiler der Zentralkläranlage Eschweiler zugeführt.

In der nun als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden unter anderem der von der Stadt Stolberg an die Stadt Eschweiler jährlich zu zahlende Kostenanteil sowie eine pauschale Abtretungszahlung für die vergangenen sechs Jahre (2002 – 2007) festgelegt. Der Kostenanteil entspricht einer Nutzungsgebühr, die seitens der Stadt Eschweiler gegenüber der Stadt Stolberg für die Nutzung eines Abschnittes der öffentlichen Kanalisation und der Sonderbauwerke erhoben wird. Zudem sind die Fragen der Zuständigkeiten in Bezug auf Betrieb, Unterhaltung und Erhebung von Abgaben nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) erläutert. Hierbei ist klar definiert, dass die Stadt Eschweiler weiterhin für die am Transportsammler angeschlossenen Grundstücke auf dem Stadtgebiet Eschweiler zuständig bleibt. Der Verteilungsschlüssel zur Berechnung der Umlage an den Wasserverband Eifel-Rur ändert sich hierdurch nicht. Dem Verteilungsschlüssel liegen die angeschlossenen Einwohnergleichwerte an der Kläranlage Eschweiler zugrunde. Die in der Vereinbarung genannten Stadtteile der Stadt Stolberg sind hierbei bereits berücksichtigt, da die Einleitung faktisch schon seit Inbetriebnahme des Omerbachsammlers existiert.

Der Vertrag wurde im Vorfeld mit der Stadt Stolberg abgestimmt und wird am 26.08.2008 dem Hauptausschuss der Stadt Stolberg zur Zustimmung vorgelegt.

Finanzielle Betrachtung:

Vereinbarungsgemäß berechnet sich der kostenmäßige Anteil der Stadt Stolberg zum einen nach der prozentualen Nutzung und zum anderen nach dem prozentualen Anteil an der Unterhaltung des zu betrachtenden Kanalabschnittes innerhalb der öffentlichen Kanalisation der Stadt Eschweiler bis zur Kläranlage Eschweiler. Hierbei werden die 35 l/s Einleitmenge aus Stolberg mit dem Gesamtabfluss Q_{ges} einer jeden Haltung ins Verhältnis gesetzt.

Die vom Ingenieurbüro Achten & Jansen im Jahre 1989 aufgestellte und jährlich fortgeschriebene Wertermittlung ist Grundlage für die Berechnung des Restbuchwertes (dort berechnet vom Wiederbeschaffungswert) und der jährlichen Abschreibung der Kanalisation und der Sonderbauwerke. Herangezogen wurde die Berechnung zum Stichtag 31.12.2006. Die Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Stadt Stolberg, längenproportional gewichtet, bei 3.824,08 € für den Anteil an der Abschreibung und 3.125,04 € für den Anteil an der Verzinsung beträgt. Diese Berechnung kann in der Anlage 3 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nachvollzogen werden. Bei der Berechnung der Verzinsung wurden von der Gesamtsumme die Beiträge Dritter abgezogen. Dies sind vor allem Zuschüsse zu den betroffenen Regenbecken und dem Hauptsammler zur Kläranlage.

Die Stadt Eschweiler hat im Jahr 2002 die Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH gegründet, die für ein jährliches Entgelt die Unterhaltung des städtischen Kanalnetzes durchführt. Der von der Stadt Stolberg zu tragende Anteil beträgt 831,34 €. Diese Berechnung kann in der Anlage 3 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nachvollzogen werden.

Addiert man den Kostenanteil aus den jährlichen Abschreibungen der städtischen Kanalisation von 3.824,08 € mit dem Kostenanteil an der jährlichen Verzinsung von 3.125,04 € und den jährlichen Unterhaltungskosten von 831,34 €, so ergibt dies einen jährlichen Kostenanteil der Stadt Stolberg von insgesamt **7.780,46 €**.

Auf Grundlage der Wertermittlung der Kanalisation zum Stichtag 31.12.2002 und der damaligen Höhe des Entgeltes der WBE GmbH wird in der Vereinbarung für die vergangenen Jahre eine pauschale Abtretungssumme in Höhe von **40.950 €** vereinbart.

Der in diesem Jahr von der Stadt Stolberg zu zahlende Betrag in Höhe von **48.730,46 €** ist außerplanmäßig auf die bei Produkt 1153802021 noch einzurichtenden Sachkonten 45920000 (40.950 €) und 44820000 (7.780,46 €) zu vereinnahmen.

Für die Folgejahre ist der jährliche Beitrag in Höhe von **7.780,46 €** auf das Sachkonto 44820000 zu vereinnahmen, wofür in 2009 das Sachkonto noch außerplanmäßig einzurichten ist.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Stolberg mit Anlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen

der Stadt Eschweiler, vertreten durch
Bürgermeister Rudolf Bertram

und

der Stadt Stolberg, vertreten durch
Bürgermeister Ferdinand Gatzweiler.

Gemäß § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NW wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserdurchleitung der im Gebiet der Stadt Stolberg liegenden Abwasserbehandlungsanlage –RÜB Gressenich- durch die Kanalisation der Stadt Eschweiler geschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigung durch die Stadt Eschweiler

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Eschweiler, das in den Stadtteilen Gressenich, Werth und Schevenhütte der Stadt Stolberg anfallende im RÜB vorbehandelte Abwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG zur Kläranlage Eschweiler des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER) weiterzuleiten und dort zu behandeln. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Stadt Eschweiler in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden dürfen. Es dürfen maximal 35 l/s der städtischen Kanalisation zugeführt werden.

§ 2

Errichtung der erforderlichen Anlagenteile

Der Wasserverband Eifel-Rur hat im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler und der Stadt Stolberg zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen bis zum Schacht 3022340 in der Eifelstraße der Stadt Eschweiler im Jahre 2002 errichtet (Anlage 1).

§ 3

Weitere Vertragspflichten

- (1) Die Stadt Stolberg darf in die Kanalisation der Stadt Eschweiler nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Eschweiler nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch
- das in der Abwasseranlage Eschweiler des WVER beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird,
 - die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage des WVER in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder
 - die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.

- (2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelung über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in den Paragraphen der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.01.2008 (Anlage 2). Diese Regelungen sind der Stadt Stolberg bekannt.
- (3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem in dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine evtl. Überschreitung der vereinbarten Abwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Stadt Eschweiler mit der Stadt Stolberg Einvernehmen her.
- (4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Eschweiler im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Stolberg zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Stolberg aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 4

Unterhaltungsmaßnahmen

Kosten

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Abwasserbeseitigung von dem oben genannten Teilgebiet als Erfüllungsgehilfe der Stadt Stolberg durch. Die Stadt Eschweiler ist von dem in § 2 Satz 1 genannten Schacht bis zur Einleitung in die Kläranlage für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig.
- (2) Die Stadt Stolberg hat der Stadt Eschweiler die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Diese werden wie folgt berechnet: Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 6 Abs. 2 KAG) ermittelten Kosten der Inanspruchnahme (Anlage 3) der Kanalisation bis zu dem in § 2 Satz 1 genannten Schacht sind in dem Umfang ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt Stolberg von dieser zu tragen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ergibt sich aus dem Verhältnis der von der Stadt Stolberg eingeleiteten Abwassermenge zu der insgesamt in diese Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge.
- (3) Die unter Abs. 2 genannten Kosten werden innerhalb der unter § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Vertragsdauer alle fünf Jahre aktualisiert.
- (4) Die Stadt Stolberg erstattet der Stadt Eschweiler die seit dem Jahr 2002 bis einschließlich 2007 entstandenen Kosten der Abwasserbeseitigung mit einer einmaligen pauschalen Abtretungssumme von 40.950 €.

§ 5

Abgabenerhebung

Die Abgaben nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) sowie der Kostenersatz nach § 10 Abs. 1 KAG für die direkt an den Omerbachsammler angeschlossenen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler werden von der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn sie nicht 5 Jahre vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von ei-

nem Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 7

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§24 Abs. 3, 4 GkG NW).

§ 8

Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stadt Eschweiler, den.....

Stadt Stolberg, den.....

.....

Bertram
(Bürgermeister)

.....

Gatzweiler
(Bürgermeister)

.....

Dr. Hartlich
(Leiter Tiefbau- und
Grünflächenamt)

.....

Braun
(Leiter Fachbereich 2)

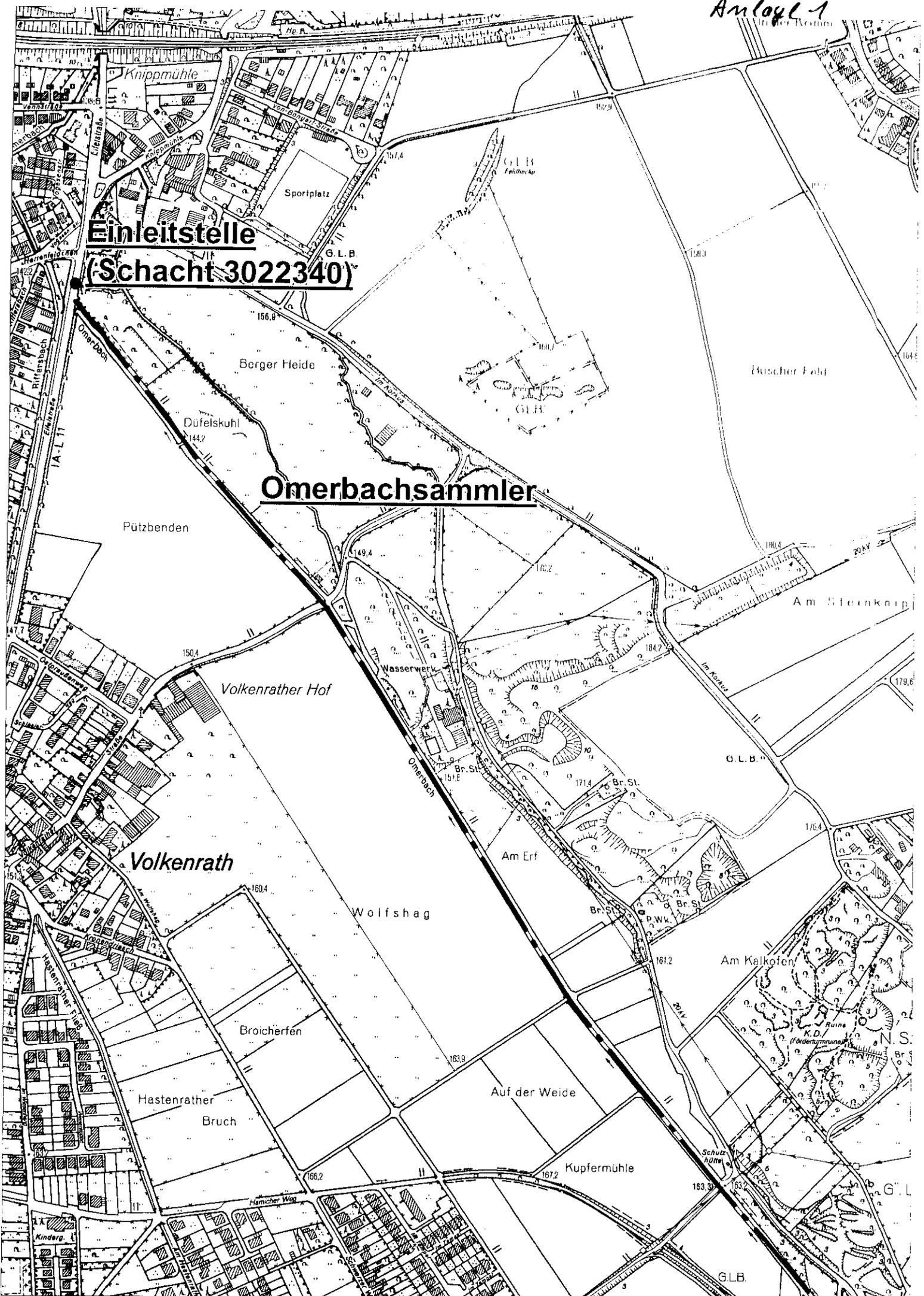
Anmerkung: Dieser Vertrag bedarf nach § 24 Abs. 2 GKG der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde).

Anlagen:

- 1 – Lageplan des Omerbachsammlers
- 2 – Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 3 – Berechnung des Kostenanteils der Stadt Stolberg

**Einleitstelle
(Schacht 3022340)**

Omerbachsammler



Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 7 LWG NRW das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag

betriebsenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen einschl. der Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 05.04.1990 geregelt ist. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

7. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende

Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen

14. Abflusslose Gruben:

Abflusslose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist.

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt solche Gruben anzuzeigen; sonstige Vorschriften für den Bau und Betrieb solcher Gruben bleiben unberührt.

Diese Gruben werden nach geregelten Vorgaben von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag entleert. Bei Besonderheiten, wie vorzeitige Füllung, hat der Grundstückseigentümer die Leerung bei der Stadt zu beantragen. Die Gruben müssen jederzeit gut erreichbar sein.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in zumutbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberechtigt sind auch Grundstücke, auf denen sich abflusslose Gruben befinden.
- (2) Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer (bzw. zumutbarer) Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Diese gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV KW 39), in Verbindung mit § 5 (3 u. 4) der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 ausgeschlossen war. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Obersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- Kühl- und Quellwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. Sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung;
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luftgemische entstehen können;
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 18. Tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35° C
 - b) ph-Wert 6,5 - 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt 300 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar 50 mg/l
 - b) gesamt 100 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l
 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
 5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel. (alsTOC) 10 g/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l

Cobalt (Co)	2	mg/l
Kupfer (Cu)	1	mg/l
Nickel (Ni)	1	mg/l
Selen (Se)	2	mg/l
Silber (Ag)	1	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1	mg/l
Zinn (Sn)	5	mg/l
Zink (Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen (Al), (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW
	200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung	100 mg/l
----------------------------------------------------------------------------------	----------

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstellen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, um seine Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG NRW zu erfüllen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 28.12.1995 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat seine Entwässerungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den geltenden Regeln der Technik auszuführen und insbesondere hat er geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des

Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und falls erforderlich die Lage eventueller Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau-, -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen außerhalb von Maßnahmen des Absatzes (5) beauftragt der Grundstückseigentümer. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen.

Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt.

Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (B-, L- und K-Straßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Gestattung) folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach,
2. Katasterplan)
3. Lageplan) 3-fach
4. Straßenquerprofil)

Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden.

Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Bilddokumentation nach ATV-Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen.

- (7) Die Unterhaltung der Anschlussleitungen bis zur städt. Abwasseranlage einschließlich Anschlussstutzen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt vorbereitet werden.

§ 14

Anzeige-, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er verschließt die Anschlussleitung auf eigene Kosten.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW) (GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung

der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit

den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - 7 § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 8. § 12 Absatz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 11. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 18 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schacht Anfang	Schacht Ende	Straßenname	Herstellwert Euro	Baujahr	Index Bj.	Wiederbeschaffu ngswert Euro	Ab. - satz %	Abschreibung Wiederbesch. Euro	Restbuchwert Wiederbesch. Euro	Qges	Anteil Stolberg in %	Anteil Stolberg in Euro (Restbuchwert)	Anteil Stolberg in Euro (Abschreibung)
Auszug aus der Wertermittlung für Ortskanäle und Sonderbauwerke der Stadt Eschweiler													
Abschreibung													
Stichtag: 31.12.2006													
Abschnitt A													
3022340	3022350	EIFELSTRASSE	11.326,84	1971	45,00	25.548,32	1,43	364,98	12.409,18	469,0	7,46%	926,06 €	27,24 €
3022350	3022730	EIFELSTRASSE	15.739,02	1971	45,00	35.500,23	1,43	507,15	17.242,97	202,0	17,33%	2.987,64 €	87,87 €
3022730	3022790	EIFELSTRASSE	14.730,72	1971	45,00	33.225,96	1,43	474,66	16.138,32	295,0	11,86%	1.914,72 €	56,32 €
3022790	3022800	EIFELSTRASSE	13.220,69	1971	45,00	29.820,00	1,43	426,00	14.484,00	595,0	5,88%	852,00 €	25,06 €
3022800	3022810	EIFELSTRASSE	8.342,11	1971	45,00	18.816,09	1,43	268,80	9.139,24	514,0	6,81%	622,32 €	18,30 €
3022810	3024350	EIFELSTRASSE	5.800,99	1971	45,00	13.084,46	1,43	186,92	6.355,31	574,0	6,10%	387,52 €	11,40 €
3024350	3024360	EIFELSTRASSE	14.455,22	1988	78,80	18.619,35	1,43	265,99	13.565,53	672,0	5,21%	706,54 €	13,85 €
3024360	3024370	EIFELSTRASSE	10.692,71	1971	45,00	24.118,00	1,43	344,54	11.714,46	435,0	8,05%	942,54 €	27,72 €
3024370	3024380	EIFELSTRASSE	29.803,52	1971	45,00	67.223,50	1,43	960,34	32.651,41	470,8	7,43%	2.427,36 €	71,39 €
3024380	3024390	AM OMERBACH	3.849,75	1969	35,50	11.007,03	1,43	157,24	5.031,79	548,8	6,38%	320,90 €	10,03 €
3024390	3024400	AM OMERBACH	8.510,12	1969	35,50	24.331,75	1,43	347,60	11.123,09	549,6	6,37%	708,35 €	22,14 €
3024400	3024410	AM OMERBACH	11.949,20	1969	35,50	34.164,61	1,43	488,07	15.618,11	549,6	6,37%	994,60 €	31,08 €
3024410	3024460	AM OMERBACH	11.851,27	1969	35,50	33.884,62	1,43	484,07	15.490,11	550,1	6,36%	985,56 €	30,80 €
3024460	3024470	AM OMERBACH	10.315,48	1969	35,50	29.493,56	1,43	421,34	13.482,77	551,6	6,35%	855,51 €	26,73 €
3024470	3024480	AM OMERBACH	11.679,08	1969	35,50	33.392,30	1,43	477,03	15.265,05	552,0	6,34%	967,89 €	30,25 €
3024480	3024490	AM OMERBACH	11.517,22	1969	35,50	32.929,52	1,43	470,42	15.053,49	552,4	6,34%	953,79 €	29,81 €
3024490	3024520	AM OMERBACH	8.985,92	1969	35,50	25.692,14	1,43	367,03	11.744,98	552,5	6,33%	744,03 €	23,25 €
3024520	3024530	AM OMERBACH	10.579,30	1969	35,50	30.247,86	1,43	432,11	13.827,59	604,7	5,79%	800,34 €	25,01 €
3024530	3024650	AM OMERBACH	92.823,32	1994	101,78	92.567,96	1,43	1.322,40	75.376,77	604,8	5,79%	4.362,08 €	76,53 €
abzgl. Anteil	Stolberg	AM OMERBACH	-7.617,52	1994	101,78	-7.596,56	1,43	-108,52	-6.185,77	604,8	5,79%	-357,97 €	-6,28 €
3024650	3024720	CÄCILLENSTRASSE	10.286,34	1973	48,40	21.571,56	1,43	308,17	11.093,95	1.406,2	2,49%	276,13 €	7,67 €
3024720	3024730	CÄCILLENSTRASSE	25.031,81	1973	48,40	52.494,39	1,43	749,92	26.997,12	1.463,2	2,39%	645,78 €	17,94 €
3024730	3024770	CÄCILLENSTRASSE	26.102,25	1973	48,40	54.739,22	1,43	781,99	28.151,60	1.502,6	2,33%	655,73 €	18,21 €
3024770	3025090	CÄCILLENSTRASSE	31.849,92	1973	48,40	66.792,70	1,43	954,18	34.350,53	1.520,6	2,30%	790,65 €	21,96 €
3025090	3025100	CÄCILLENSTRASSE	28.869,33	1969	35,50	82.541,89	1,43	1.179,17	37.733,43	2.371,2	1,48%	556,96 €	17,41 €
3025100	3025110	CÄCILLENSTRASSE	29.002,93	1969	35,50	82.923,87	1,43	1.184,63	37.908,05	2.397,5	1,46%	553,40 €	17,29 €
3025110	3025120	CÄCILLENSTRASSE	23.857,07	1969	35,50	68.211,06	1,43	974,44	31.182,20	2.427,3	1,44%	449,63 €	14,05 €
3025120	3026000	CÄCILLENSTRASSE	14.488,75	1969	35,50	41.425,58	1,43	591,79	18.937,41	2.438,1	1,44%	271,85 €	8,50 €
3026010	3026020	IN DEN BENDEN	20.642,02	1969	35,50	59.018,73	1,43	843,12	26.979,99	3.077,0	1,14%	306,89 €	9,59 €
3026020	3026030	IN DEN BENDEN	2.106,34	1969	35,50	6.022,35	1,43	86,03	2.753,08	3.077,0	1,14%	31,32 €	0,98 €
3026030	3026040	IN DEN BENDEN	2.256,27	1969	35,50	6.451,03	1,43	92,16	2.949,04	3.077,0	1,14%	33,54 €	1,05 €
3026040	3026050	IN DEN BENDEN	12.580,37	1969	35,50	35.969,23	1,43	513,85	16.443,08	3.711,4	0,94%	155,06 €	4,85 €
3026050	3026060	IN DEN BENDEN	8.448,72	1969	35,50	24.156,20	1,43	345,09	11.042,83	3.711,5	0,94%	104,14 €	3,25 €
3026060	3026070	IN DEN BENDEN	12.201,46	1969	35,50	34.885,86	1,43	498,37	15.947,82	3.711,5	0,94%	150,39 €	4,70 €

Anlage 3

Schacht Anfang	Schacht Ende	Straßenname	Herstellwert Euro	Baujahr	Index Bj.	Wiederbeschaffu ngswert Euro	Ab. - satz %	Abschreibung Wiederbesch. Euro	Restbuchwert Wiederbesch. Euro	Qges	Anteil Stolberg in %	Anteil Stolberg in Euro (Restbuchwert)	Anteil Stolberg in Euro (Abschreibung)
3026070	3026080	IN DEN BENDEN	11.561,53	1969	35,50	33.056,21	1,43	472,23	15.111,41	3.711,5	0,94%	142,50 €	4,45 €
3026080	3026090	IN DEN BENDEN	12.118,94	1969	35,50	34.649,93	1,43	495,00	15.839,97	3.711,5	0,94%	149,37 €	4,67 €
3026090	3026100	IN DEN BENDEN	16.139,20	1969	35,50	46.144,47	1,43	659,21	21.094,62	3.711,5	0,94%	198,93 €	6,22 €
3026100	3026110	IN DEN BENDEN	18.690,53	1969	35,50	53.439,12	1,43	763,42	24.429,31	3.711,5	0,94%	230,37 €	7,20 €
3026110	3038550	IN DEN BENDEN	45.245,68	1969	35,50	129.364,41	1,43	1.848,06	59.138,02	3.711,5	0,94%	557,68 €	17,43 €
3038550	3038560	IN DEN BENDEN	229.597,22	1988	78,80	295.737,54	1,43	4.224,82	215.465,92	3.711,5	0,94%	2.031,88 €	39,84 €
3038560	3038570	IN DEN BENDEN	134.853,03	1988	78,80	173.700,29	1,43	2.481,43	126.553,07	3.711,5	0,94%	1.193,41 €	23,40 €
3038572	3038574	IN DEN BENDEN	91.774,31	1988	78,80	118.211,83	1,43	1.688,74	86.125,76	3.711,5	0,94%	812,18 €	15,93 €
3038580	3038590	IN DEN BENDEN	138.134,50	1988	78,80	177.927,05	1,43	2.541,82	129.632,57	3.711,5	0,94%	1.222,45 €	23,97 €
3038590	3038600	IN DEN BENDEN	223.878,75	1988	78,80	288.371,74	1,43	4.119,60	210.099,41	3.711,5	0,94%	1.981,27 €	38,85 €
3038600	3038610	IN DEN BENDEN	62.022,20	1988	78,80	79.889,00	1,43	1.141,27	58.204,84	3.711,5	0,94%	548,88 €	10,76 €
Abschnitt B													
3010010	3010020	HAUPTSAMMLER	140.448,45	1988	78,80	180.907,58	1,43	2.584,39	131.804,10	876,0	4,00%	5.266,15 €	103,26 €
3010020	3010030	HAUPTSAMMLER	126.998,06	1988	78,80	163.582,53	1,43	2.336,89	119.181,56	876,0	4,00%	4.761,82 €	93,37 €
3010030	3010040	HAUPTSAMMLER	119.826,78	1988	78,80	154.345,41	1,43	2.204,93	112.451,65	876,0	4,00%	4.492,93 €	88,10 €
3010040	3010050	HAUPTSAMMLER	121.662,95	1988	78,80	156.710,53	1,43	2.238,72	114.174,81	876,0	4,00%	4.561,78 €	89,45 €
3010050	3010070	HAUPTSAMMLER	122.426,10	1988	78,80	157.693,52	1,43	2.252,76	114.890,99	876,0	4,00%	4.590,39 €	90,01 €
3010070	3010080	HAUPTSAMMLER	123.885,63	1988	78,80	159.573,50	1,43	2.279,62	116.260,69	908,0	3,85%	4.481,41 €	87,87 €
Abschnitt C													
3010080	3010090	HAUPTSAMMLER	123.771,87	1988	78,80	159.426,96	1,43	2.277,53	116.153,93	908,0	3,85%	4.477,30 €	87,79 €
3010090	3010100	HAUPTSAMMLER	69.757,71	1988	78,80	89.852,89	1,43	1.283,61	65.464,25	908,0	3,85%	2.523,40 €	49,48 €
3010100	3010110	HAUPTSAMMLER	95.312,55	1988	78,80	122.769,34	1,43	1.753,85	89.446,23	908,0	3,85%	3.447,82 €	67,60 €
3010110	3010120	HAUPTSAMMLER	113.852,03	1988	78,80	146.649,51	1,43	2.094,99	106.844,64	908,0	3,85%	4.118,46 €	80,75 €
3010120	3010130	HAUPTSAMMLER	129.011,74	1988	78,80	166.176,29	1,43	2.373,95	121.071,30	917,0	3,82%	4.621,04 €	90,61 €
3010130	3010140	HAUPTSAMMLER	98.482,16	1988	78,80	126.852,02	1,43	1.812,17	92.420,76	917,0	3,82%	3.527,51 €	69,17 €
3010140	3010150	HAUPTSAMMLER	28.088,26	1988	78,80	36.179,68	1,43	516,85	26.359,48	917,0	3,82%	1.006,09 €	19,73 €
3010150	3010160	HAUPTSAMMLER	40.088,32	1988	78,80	51.636,61	1,43	737,67	37.620,96	917,0	3,82%	1.435,91 €	28,16 €
3010160	3010170	HAUPTSAMMLER	81.747,17	1988	78,80	105.296,16	1,43	1.504,23	76.715,78	917,0	3,82%	2.928,08 €	57,41 €
3010170	3010180	HAUPTSAMMLER	61.155,77	1988	78,80	78.772,98	1,43	1.125,33	57.391,74	917,0	3,82%	2.190,52 €	42,95 €
3010180	3010190	HAUPTSAMMLER	106.003,95	1988	78,80	136.540,62	1,43	1.950,58	99.479,60	917,0	3,82%	3.796,93 €	74,45 €
3010190	3010200	HAUPTSAMMLER	81.649,92	1988	78,80	105.170,90	1,43	1.502,44	76.624,51	917,0	3,82%	2.924,60 €	57,35 €
3010200	3010210	HAUPTSAMMLER	97.188,62	1988	78,80	125.185,85	1,43	1.788,37	91.206,83	917,0	3,82%	3.481,18 €	68,26 €
Abschnitt D													
3010210	3010220	HAUPTSAMMLER	97.192,75	1988	78,80	125.191,17	1,43	1.788,45	91.210,71	917,0	3,82%	3.481,32 €	68,26 €
3010220	3010230	HAUPTSAMMLER	99.437,93	1988	78,80	128.083,12	1,43	1.829,76	93.317,70	917,0	3,82%	3.561,74 €	69,84 €
3010230	3010240	HAUPTSAMMLER	113.415,97	1988	78,80	146.087,83	1,43	2.086,97	106.435,42	917,0	3,82%	4.062,42 €	79,66 €
3010240	3010250	HÜCHELNER STRASSE	174.418,19	1988	78,80	224.663,02	1,43	3.209,47	163.683,06	917,0	3,82%	6.247,45 €	122,50 €
3010250	3010260	HÜCHELNER STRASSE	181.914,22	1988	78,80	234.318,44	1,43	3.347,41	170.717,72	917,0	3,82%	6.515,94 €	127,76 €
3010260	3010270	HÜCHELNER STRASSE	68.823,26	1988	78,80	88.649,25	1,43	1.266,42	64.587,31	917,0	3,82%	2.465,16 €	48,34 €
3010270	3010280	HÜCHELNER STRASSE	118.415,27	1988	78,80	152.527,28	1,43	2.178,96	111.127,02	926,0	3,78%	4.200,27 €	82,36 €
3010280	3010290	HÜCHELNER STRASSE	161.504,84	1988	78,80	208.029,71	1,43	2.971,85	151.564,50	926,0	3,78%	5.728,68 €	112,33 €
3010290	3010300	HÜCHELNER STRASSE	78.285,70	1988	78,80	100.837,55	1,43	1.440,54	73.467,35	926,0	3,78%	2.776,84 €	54,45 €

Schacht Anfang	Schacht Ende	Straßenname	Herstellwert Euro	Baujahr	Index Bj.	Wiederbeschaffu ngswert Euro	Ab. - satz %	Abschreibung Wiederbesch. Euro	Restbuchwert Wiederbesch. Euro	Qges	Anteil Stolberg in %	Anteil Stolberg in Euro (Restbuchwert)	Anteil Stolberg in Euro (Abschreibung)
3010300	3010310	HÜCHELNER STRASSE	63.312,19	1988	78,80	81.550,60	1,43	1.165,01	59.415,44	926,0	3,78%	2.245,72 €	44,03 €
3010310	3010320	HÜCHELNER STRASSE	69.293,01	1988	78,80	89.254,32	1,43	1.275,06	65.028,15	926,0	3,78%	2.457,87 €	48,19 €
3010320	3010330	HÜCHELNER STRASSE	54.704,71	1988	78,80	70.463,55	1,43	1.006,62	51.337,73	926,0	3,78%	1.940,41 €	38,05 €
3010330	3010340	HÜCHELNER STRASSE	28.774,52	1988	78,80	37.063,63	1,43	529,48	27.003,50	926,0	3,78%	1.020,65 €	20,01 €
3010340	3010350	HÜCHELNER STRASSE	68.390,27	1988	78,80	88.091,53	1,43	1.258,45	64.180,97	926,0	3,78%	2.425,85 €	47,57 €
3010350	3010360	HÜCHELNER STRASSE	109.106,46	1988	78,80	140.536,87	1,43	2.007,67	102.391,15	926,0	3,78%	3.870,08 €	75,88 €
3010360	3010370	HAUPTSAMMLER	93.153,32	1988	78,80	119.988,10	1,43	1.714,12	87.419,90	926,0	3,78%	3.304,21 €	64,79 €
3010370	3010380	HAUPTSAMMLER	71.352,65	1988	78,80	91.907,28	1,43	1.312,96	66.961,02	926,0	3,78%	2.530,92 €	49,63 €
3010380	3010390	HAUPTSAMMLER	64.582,16	1988	78,80	83.186,41	1,43	1.188,38	60.607,24	926,0	3,78%	2.290,77 €	44,92 €
3010390	3010400	HAUPTSAMMLER	106.083,83	1988	78,80	136.643,51	1,43	1.952,05	99.554,56	926,0	3,78%	3.762,86 €	73,78 €
3010400	3010410	HAUPTSAMMLER	8.167,65	1988	78,80	10.520,51	1,43	150,29	7.664,95	926,0	3,78%	289,71 €	5,68 €
3010410	3010420	HAUPTSAMMLER	135.826,96	1988	78,80	174.954,78	1,43	2.499,35	127.467,05	926,0	3,78%	4.817,87 €	94,47 €
3010420	3010430	HAUPTSAMMLER	138.982,07	1988	78,80	179.018,78	1,43	2.557,41	130.427,97	926,0	3,78%	4.929,78 €	96,66 €
3010430	3010440	HAUPTSAMMLER	43.891,77	1988	78,80	56.535,72	1,43	807,65	41.190,31	926,0	3,78%	1.556,87 €	30,53 €
Summe A:			5.560.682,17 €			7.865.191,78 €		39.544,33 €				3.824,08 €	

Schacht Anfang	Schacht Ende	Straßenname	Netz- Nr.	Herstellwert Euro	Baujahr	Ab- satz %	Abschreibung Herstellkosten Euro	Restbuchwert Herstellkosten Euro	Verzinsung Restbuchwert Herstellkosten Euro	Qges	Anteil Stolberg in %	Anteil Stolberg Restbuchwert in Euro	Anteil Stolberg in Euro (Verzinsung) 7 %
-------------------	-----------------	-------------	--------------	----------------------	---------	------------------	----------------------------------------	----------------------------------------	------------------------------------------------------	------	----------------------------	--------------------------------------------	---------------------------------------------------

Auszug aus der Wertermittlung für Ortskanäle und Sonderbauwerke der Stadt Eschweiler

Verzinsung

Die kalk. Verzinsung 2007 basiert auf dem Restbuchwert 01.01.2007

Abschnitt A

3022340	3022350	EIFELSTRASSE	2	11.326,84	1971	1,43	161,81	5.501,61	385,11	469,0	7,46%	410,57	
3022350	3022730	EIFELSTRASSE	2	15.739,02	1971	1,43	224,84	7.644,67	535,13	202,0	17,33%	1.324,57	
3022730	3022790	EIFELSTRASSE	2	14.730,72	1971	1,43	210,44	7.154,92	500,84	295,0	11,86%	848,89	
3022790	3022800	EIFELSTRASSE	2	13.220,69	1971	1,43	188,87	6.421,48	449,50	595,0	5,88%	377,73	
3022800	3022810	EIFELSTRASSE	2	8.342,11	1971	1,43	119,17	4.051,88	283,63	514,0	6,81%	275,91	
3022810	3024350	EIFELSTRASSE	2	5.800,99	1971	1,43	82,87	2.817,62	197,23	574,0	6,10%	171,81	
3024350	3024360	EIFELSTRASSE		14.455,22	1988	1,43	206,50	10.531,66	737,22	672,0	5,21%	548,52	
3024360	3024370	EIFELSTRASSE		10.692,71	1971	1,43	152,75	5.193,60	363,55	435,0	8,05%	417,88	
3024370	3024380	EIFELSTRASSE	2	29.803,52	1971	1,43	425,76	14.476,00	1.013,32	470,8	7,43%	1.076,17	
3024380	3024390	AM OMERBACH	2	3.849,75	1969	1,43	55,00	1.759,89	123,19	548,8	6,38%	112,24	
3024390	3024400	AM OMERBACH	2	8.510,12	1969	1,43	121,57	3.890,34	272,32	549,6	6,37%	247,75	
3024400	3024410	AM OMERBACH	2	11.949,20	1969	1,43	170,70	5.462,49	382,37	549,6	6,37%	347,87	
3024410	3024460	AM OMERBACH	2	11.851,27	1969	1,43	169,30	5.417,72	379,24	550,1	6,36%	344,70	
3024460	3024470	AM OMERBACH	2	10.315,48	1969	1,43	147,36	4.715,65	330,10	551,6	6,35%	299,22	
3024470	3024480	AM OMERBACH	2	11.679,08	1969	1,43	166,84	5.339,01	373,73	552,0	6,34%	338,52	
3024480	3024490	AM OMERBACH	2	11.517,22	1969	1,43	164,53	5.265,01	368,55	552,4	6,34%	333,59	
3024490	3024520	AM OMERBACH	2	8.985,92	1969	1,43	128,37	4.107,85	287,55	552,5	6,33%	260,23	
3024520	3024530	AM OMERBACH	2	10.579,30	1969	1,43	151,13	4.836,25	338,54	604,7	5,79%	279,92	
3024530	3024650	AM OMERBACH	2	92.823,32	1994	1,43	1.326,05	75.584,70	5.290,93	604,8	5,79%	4.374,11	
abzgl. Anteil Stolberg		AM OMERBACH		7.617,52	1994	1,43	-108,82	-6.202,84	-434,20	604,8	5,79%	-358,96	
3024650	3024720	CÄCILIENSTRASSE	2	10.286,34	1973	1,43	146,95	5.290,12	370,31	1.406,2	2,49%	131,67	
3024720	3024730	CÄCILIENSTRASSE	2	25.031,81	1973	1,43	357,60	12.873,50	901,15	1.463,2	2,39%	307,94	
3024730	3024770	CÄCILIENSTRASSE	2	26.102,25	1973	1,43	372,89	13.424,01	939,68	1.502,6	2,33%	312,69	
3024770	3025090	CÄCILIENSTRASSE	2	31.849,92	1973	1,43	455,00	16.379,96	1.146,60	1.520,6	2,30%	377,02	
3025090	3025100	CÄCILIENSTRASSE	2	28.869,33	1969	1,43	412,42	13.197,41	923,82	2.371,2	1,48%	194,80	
3025100	3025110	CÄCILIENSTRASSE	2	29.002,93	1969	1,43	414,33	13.258,48	928,09	2.397,5	1,46%	193,55	
3025110	3025120	CÄCILIENSTRASSE	2	23.857,07	1969	1,43	340,82	10.906,09	763,43	2.427,3	1,44%	157,26	
3025120	3026000	CÄCILIENSTRASSE	2	14.488,75	1969	1,43	206,98	6.623,43	463,64	2.438,1	1,44%	95,08	
3026010	3026020	IN DEN BENDEN	2	20.642,02	1969	1,43	294,89	9.436,35	660,54	3.077,0	1,14%	107,34	
3026020	3026030	IN DEN BENDEN	2	2.106,34	1969	1,43	30,09	962,90	67,40	3.077,0	1,14%	10,95	
3026030	3026040	IN DEN BENDEN	2	2.256,27	1969	1,43	32,23	1.031,44	72,20	3.077,0	1,14%	11,73	
3026040	3026050	IN DEN BENDEN	2	12.580,37	1969	1,43	179,72	5.751,03	402,57	3.711,4	0,94%	54,23	
3026050	3026060	IN DEN BENDEN	2	8.448,72	1969	1,43	120,70	3.862,27	270,36	3.711,5	0,94%	36,42	
3026060	3026070	IN DEN BENDEN	2	12.201,46	1969	1,43	174,31	5.577,81	390,45	3.711,5	0,94%	52,60	
3026070	3026080	IN DEN BENDEN	2	11.561,53	1969	1,43	165,16	5.285,27	369,97	3.711,5	0,94%	49,84	
3026080	3026090	IN DEN BENDEN	2	12.118,94	1969	1,43	173,13	5.540,09	387,81	3.711,5	0,94%	52,24	
3026090	3026100	IN DEN BENDEN	2	16.139,20	1969	1,43	230,56	7.377,92	516,45	3.711,5	0,94%	69,57	
3026100	3026110	IN DEN BENDEN	2	18.690,53	1969	1,43	267,01	8.544,24	598,10	3.711,5	0,94%	80,57	

Schacht Anfang	Schacht Ende	Straßenname	Netz- Nr.	Herstellwert Euro	Baujahr	Ab- satz %	Abschreibung Herstellkosten Euro	Restbuchwert Herstellkosten Euro	Verzinsung Restbuchwert Herstellkosten Euro	Qges	Anteil Stolberg in %	Anteil Stolberg Restbuchwert in Euro	Anteil Stolberg in Euro (Verzinsung) 7 %
3026110	3038550	IN DEN BENDEN	2	45.245,68	1969	1,43	646,37	20.683,74	1.447,86	3.711,5	0,94%	195,05	
3038550	3038560	IN DEN BENDEN	3	229.597,22	1988	1,43	3.279,96	167.277,97	11.709,46	3.711,5	0,94%	1.577,46	
3038560	3038570	IN DEN BENDEN	3	134.853,03	1988	1,43	1.926,47	98.250,06	6.877,50	3.711,5	0,94%	926,51	
3038572	3038574	IN DEN BENDEN	3	91.774,31	1988	1,43	1.311,06	66.864,14	4.680,49	3.711,5	0,94%	630,54	
3038580	3038590	IN DEN BENDEN	3	138.134,50	1988	1,43	1.973,35	100.640,85	7.044,86	3.711,5	0,94%	949,06	
3038590	3038600	IN DEN BENDEN	3	223.878,75	1988	1,43	3.198,27	163.111,66	11.417,82	3.711,5	0,94%	1.538,17	
3038600	3038610	IN DEN BENDEN	3	62.022,20	1988	1,43	886,03	45.187,60	3.163,13	3.711,5	0,94%	426,13	
Abschnitt B													
3010010	3010020	HAUPTSAMMLER	1	140.448,45	1988	1,43	2.006,41	102.326,73	7.162,87	876,0	4,00%	4.088,40	
3010020	3010030	HAUPTSAMMLER	1	126.998,06	1988	1,43	1.814,26	92.527,16	6.476,90	876,0	4,00%	3.696,86	
3010030	3010040	HAUPTSAMMLER	1	119.826,78	1988	1,43	1.711,81	87.302,37	6.111,17	876,0	4,00%	3.488,11	
3010040	3010050	HAUPTSAMMLER	1	121.662,95	1988	1,43	1.738,04	88.640,15	6.204,81	876,0	4,00%	3.541,56	
3010050	3010070	HAUPTSAMMLER	1	122.426,10	1988	1,43	1.748,94	89.196,16	6.243,73	876,0	4,00%	3.563,77	
3010070	3010080	HAUPTSAMMLER	1	123.885,63	1988	1,43	1.769,79	90.259,53	6.318,17	908,0	3,85%	3.479,17	
Abschnitt C													
3010080	3010090	HAUPTSAMMLER	1	123.771,87	1988	1,43	1.768,17	90.176,65	6.312,37	908,0	3,85%	3.475,97	
3010090	3010100	HAUPTSAMMLER	1	69.757,71	1988	1,43	996,54	50.823,47	3.557,64	908,0	3,85%	1.959,05	
3010100	3010110	HAUPTSAMMLER	1	95.312,55	1988	1,43	1.361,61	69.442,00	4.860,94	908,0	3,85%	2.676,73	
3010110	3010120	HAUPTSAMMLER	1	113.852,03	1988	1,43	1.626,46	82.949,34	5.806,45	908,0	3,85%	3.197,39	
3010120	3010130	HAUPTSAMMLER	1	129.011,74	1988	1,43	1.843,02	93.994,27	6.579,60	917,0	3,82%	3.587,57	
3010130	3010140	HAUPTSAMMLER	1	98.482,16	1988	1,43	1.406,89	71.751,29	5.022,59	917,0	3,82%	2.738,60	
3010140	3010150	HAUPTSAMMLER	1	28.088,26	1988	1,43	401,26	20.464,30	1.432,50	917,0	3,82%	781,08	
3010150	3010160	HAUPTSAMMLER	1	40.088,32	1988	1,43	572,69	29.207,20	2.044,50	917,0	3,82%	1.114,78	
3010160	3010170	HAUPTSAMMLER	1	81.747,17	1988	1,43	1.167,82	59.558,65	4.169,11	917,0	3,82%	2.273,23	
3010170	3010180	HAUPTSAMMLER	1	61.155,77	1988	1,43	873,65	44.556,35	3.118,94	917,0	3,82%	1.700,62	
3010180	3010190	HAUPTSAMMLER	1	106.003,95	1988	1,43	1.514,34	77.231,45	5.406,20	917,0	3,82%	2.947,77	
3010190	3010200	HAUPTSAMMLER	1	81.649,92	1988	1,43	1.166,43	59.487,80	4.164,15	917,0	3,82%	2.270,53	
3010200	3010210	HAUPTSAMMLER	1	97.188,62	1988	1,43	1.388,41	70.808,85	4.956,62	917,0	3,82%	2.702,63	
Abschnitt D													
3010210	3010220	HAUPTSAMMLER	1	97.192,75	1988	1,43	1.388,47	70.811,86	4.956,83	917,0	3,82%	2.702,74	
3010220	3010230	HAUPTSAMMLER	1	99.437,93	1988	1,43	1.420,54	72.447,63	5.071,33	917,0	3,82%	2.765,18	
3010230	3010240	HAUPTSAMMLER	1	113.415,97	1988	1,43	1.620,23	82.631,64	5.784,21	917,0	3,82%	3.153,88	
3010240	3010250	HÜCHELNER STRASSE	1	174.418,19	1988	1,43	2.491,69	127.076,11	8.895,33	917,0	3,82%	4.850,23	
3010250	3010260	HÜCHELNER STRASSE	1	181.914,22	1988	1,43	2.598,77	132.537,50	9.277,63	917,0	3,82%	5.058,68	
3010260	3010270	HÜCHELNER STRASSE	1	68.823,26	1988	1,43	983,19	50.142,66	3.509,99	917,0	3,82%	1.913,84	
3010270	3010280	HÜCHELNER STRASSE	1	118.415,27	1988	1,43	1.691,65	86.273,98	6.039,18	926,0	3,78%	3.260,90	
3010280	3010290	HÜCHELNER STRASSE	1	161.504,84	1988	1,43	2.307,21	117.667,81	8.236,75	926,0	3,78%	4.447,49	
3010290	3010300	HÜCHELNER STRASSE	1	78.285,70	1988	1,43	1.118,37	57.036,72	3.992,57	926,0	3,78%	2.155,82	
3010300	3010310	HÜCHELNER STRASSE	1	63.312,19	1988	1,43	904,46	46.127,45	3.228,92	926,0	3,78%	1.743,48	
3010310	3010320	HÜCHELNER STRASSE	1	69.293,01	1988	1,43	989,90	50.484,91	3.533,94	926,0	3,78%	1.908,18	
3010320	3010330	HÜCHELNER STRASSE	1	54.704,71	1988	1,43	781,50	39.856,29	2.789,94	926,0	3,78%	1.506,45	
3010330	3010340	HÜCHELNER STRASSE	1	28.774,52	1988	1,43	411,06	20.964,29	1.467,50	926,0	3,78%	792,39	
3010340	3010350	HÜCHELNER STRASSE	1	68.390,27	1988	1,43	977,00	49.827,20	3.487,90	926,0	3,78%	1.883,32	
3010350	3010360	HÜCHELNER STRASSE	1	109.106,46	1988	1,43	1.558,66	79.491,85	5.564,43	926,0	3,78%	3.004,55	
3010360	3010370	HAUPTSAMMLER	1	93.153,32	1988	1,43	1.330,76	67.868,85	4.750,82	926,0	3,78%	2.565,24	
3010370	3010380	HAUPTSAMMLER	1	71.352,65	1988	1,43	1.019,32	51.985,50	3.638,99	926,0	3,78%	1.964,89	

Schacht Anfang	Schacht Ende	Straßenname	Netz- Nr.	Herstellwert Euro	Baujahr	Ab- satz %	Abschreibung Herstellkosten Euro	Restbuchwert Herstellkosten Euro	Verzinsung Restbuchwert Herstellkosten Euro	Qges	Anteil Stolberg in %	Anteil Stolberg Restbuchwert in Euro	Anteil Stolberg in Euro (Verzinsung) 7 %
3010380	3010390	HAUPTSAMMLER	1	64.582,16	1988	1,43	922,60	47.052,72	3.293,69	926,0	3,78%	1.778,45	
3010390	3010400	HAUPTSAMMLER	1	106.083,83	1988	1,43	1.515,48	77.289,65	5.410,28	926,0	3,78%	2.921,31	
3010400	3010410	HAUPTSAMMLER	1	8.167,65	1988	1,43	116,68	5.950,72	416,55	926,0	3,78%	224,92	
3010410	3010420	HAUPTSAMMLER	1	135.826,96	1988	1,43	1.940,39	98.959,64	6.927,17	926,0	3,78%	3.740,38	
3010420	3010430	HAUPTSAMMLER	1	138.982,07	1988	1,43	1.985,46	101.258,37	7.088,09	926,0	3,78%	3.827,26	
3010430	3010440	HAUPTSAMMLER	1	43.891,77	1988	1,43	627,03	31.978,29	2.238,48	926,0	3,78%	1.208,68	
Summe A:				5.560.682,17 €				3.917.733,22	274.241,33			133.231,71	
Zuschüsse:													
Index 2006: 101,5													
An der Wasserwiese ZKA				-2.428.636,44	1986	1,43	-34.694,81	-1.700.045,51	-119.003,19				
An der Wasserwiese ZKA				-2.990.034,92	1987	1,43	-42.714,78	-2.135.739,23	-149.501,75				
An der Wasserwiese ZKA				-766.937,82	1988	1,43	-10.956,25	-558.768,98	-39.113,83				
Berichtigung gem. Telefonat H. Nacken vom 15.2				485.727,29		1,43	6.938,96	346.948,06	24.286,36				
Zwischensumme 1				-5.699.881,89			-81.426,88	-4.047.605,66	-283.332,40				
abzgl. Abschnitte C und D gem. Erläuterungs- bericht (21,81 % von Zwischensumme 1)				-4.456.737,65		1,43	-63.667,68	-3.183.384,04	-222.836,88				
abzgl. Förderung für RÜB Nord Zuschußanteil 70 % der Kosten in Höhe 1.081.893,62 €				757.325,53		1,43	10.818,94	540.946,81	37.866,28				
abzgl. Förderung für RÜB Süd Zuschußanteil 70 % der Kosten in Höhe 711.207,01 €				497.844,90		1,43	7.112,07	355.603,50	24.892,25				
Summe B:				-3.201.567,22			-45.736,67	-2.286.833,73	-160.078,36		3,87%	-88.588,22	
SUMME: (Summe A + Summe B)								1.630.899,49				44.643,49	3.125,04

Zusammenfassung:

Berechnung der Unterhaltungskosten

Unterhaltungskosten der Stadt Eschweiler für das gesamte Kanalnetz im Jahr 2007: 1.095.141,17 €

Dieser Betrag entspricht dem zu diesem Zeitpunkt vertraglich festgelegten Entgelt, welches die Stadt Eschweiler für die Erbringung der Kanalunterhaltung an die WBE GmbH zahlt.

Kanalnetzlänge der Stadt Eschweiler zum Stichtag 31.12.2007: 260 Km

Dies entspricht der Kanallänge aus der Wertermittlung zum Stichtag 31.12.2007.

Unterhaltungskosten der Teilstrecke (5,1 Km) von der Einleitungsstelle bis zur KA Eschweiler: 21.481,62 €

Anteil der Stadt Stolberg an den Unterhaltungskosten:
3,87 % = 831,34 €

Abschreibung:

Anteil Stolberg: 3.824,08 €

Verzinsung:

Anteil Stolberg: 3.125,04 €

Summe AfA u. Verzinsung Anteil Stolberg: 6.949,12 €